

denn diese hat ungeachtet der Person die gleiche Verpflichtung aller gegenüber dem Gesetz und die gleiche Wahrung der Rechte durchzusetzen.

Die Staatsanwaltschaft sorgt mit ihren speziellen rechtlichen Mitteln dafür, daß die zuständigen Staats-, Wirtschafts- und Gerichtsorgane bzw. Leiter die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Verletzungen der Gesetzmäßigkeit veranlassen und die Schuldigen zur Verantwortung ziehen.

Die Staatsanwaltschaft hat keine administrativen Befugnisse; sie greift nicht in die operative Tätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane ein. In der Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaft mit zentralen und örtlichen Staatsorganen dienen die Ergebnisse der Aufsichtstätigkeit dazu, die genannten Organe dabei zu unterstützen und dazu anzuhalten, ihre Verantwortung für die Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und die Rechtsarbeit besser wahrzunehmen.

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den verschiedenen Aufsichtszweigen und die Befugnisse bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sind im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17.4.1963 (GBl. I S. 57) und in anderen Gesetzen im einzelnen ausgestaltet.

Die Aufsichtsfunktion der Staatsanwaltschaft bestimmt ihre Stellung und Struktur. Die Einordnung der Staatsanwaltschaft in die einheitliche sozialistische Staatsmacht wird dadurch gewährleistet, daß die Volkskammer den Generalstaatsanwalt wählt und die Grundsätze seiner Tätigkeit bestimmt.⁴⁶ Nach Art. 74 der Verfassung nimmt der Staatsrat im Auftrag der Volkskammer die ständige Aufsicht über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Tätigkeit des Generalstaatsanwaltes wahr.

Die Staatsanwaltschaft ist ein einheitliches Organ der sozialistischen Staatsmacht, das vom Generalstaatsanwalt geleitet wird (vgl. dazu 9.6.). Alle Staatsanwälte handeln als seine Beauftragten. Die Staatsanwaltschaft ist von allen staatlichen Organen, über deren Tätigkeit sie die Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit ausübt, unabhängig.

Der Aufbau der Staatsanwaltschaft folgt dem Staatsaufbau. Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise und die Militärstaatsanwälte. Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen. Sie sind nur ihm und ihrem jeweils übergeordneten Leiter verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte können von den Staatsanwälten in den Bezirken bzw. Kreisen Auskünfte und Informationen verlangen (vgl. §§ 34 u. 48 GöV).

7.3.7. *Die Organe der Landesverteidigung und der Sicherheit und Ordnung*

Gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verfassung organisiert die DDR die Landesverteidigung sowie den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger. Auf der Grundlage dieser Verfassungsbestimmung wird in Art. 73 Abs. 1 geregelt, daß der Staatsrat grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung

⁴⁶ Vgl. Verfassung der DDR . . . , a. a. O., Art. 49 Abs. 3 Art. 50 u. Art. 98 Abs. 4.